

Aufgabenbeispiel 11

DER MEDIENKOMPETENTE TAUGENICHTS

AUFGABENSTELLUNG

1. Arbeite aus Material 1 die Handlungen von Jonas heraus, welche gegen rechtliche Vorgaben verstoßen bzw. verstoßen würden.
2. Charakterisiere auf der Basis von Material 2 unter rechtlichen Gesichtspunkten Jonas geplantes Vorhaben auf Facebook. Nenne Möglichkeiten, sich zu wehren, wenn er sein Vorhaben umsetzen sollte.
3. Erläutere mit Bezug auf Material 3 Jonas' Vorgehen bei der Anfertigung seines Vortrags. Entwickle und begründe Vorschläge für ein angemessenes Handeln des Lehrers im Falle des Erkennens der Regelverstöße.
4. Setze dich mit den Vorstellungen von Jonas über die Nachnutzung von Filmen sowie den diesbezüglichen Festlegungen des Gesetzgebers auseinander. Begründe, warum Urheberrechte geschützt werden sollten.



Material 1: Fallbeispiel

Aus dem Leben eines medienkompetenten Taugenichts

Clever bin ich wirklich, geht es Jonas durch den Kopf, als er in der letzten Unterrichtsstunde endlich in Ruhe seinen Gedanken nachhängen kann. Schon vor Unterrichtsbeginn hatte er schnell einem Zwerg aus der Sechsten eine seiner vielen Sicherheitskopien von „Fluch der Karibik 3“ für 3,- € verkauft. Das Geschäft läuft glänzend, so dass er von seinem stark angewachsenen Taschengeld stets neue DVDs kaufen kann, deren Kopierschutz er immer auf dieselbe Art und Weise knackt. Das tut er mit gutem Gewissen, hat er doch auch mit gutem Geld für die Scheiben bezahlt. Die Preise für die Originale und die Kinotickets sind zudem viel zu hoch, die kann sich ein Schüler kaum leisten. Die Filmindustrie wird wegen seiner Kopien schon nicht in den Ruin getrieben, die Schauspieler mit ihren fetten Gagen schon gar nicht. Zudem macht er sogar noch Werbung für die Filme. Letztendlich haben junge Leute auch einen Anspruch auf freie Entfaltung, gibt es eine Freiheit der Kultur. Für die Zwerge ist er inzwischen eine feste Anlaufstelle, denn wo bekommt man schon Kultur für so wenig Geld. Er ist einer der Guten. Auch seine Klassenkameraden fragen regelmäßig nach neuen Filmen. Das bringt Respekt und regelmäßige Aufmerksamkeit. Den Vortrag im Fach Geschichte in der dritten Stunde hat er auch gut gemeistert. Mein Gott, hatte er diesen lange vor sich her geschoben, fast hätte er ihn vergessen. Aber es gibt ja das Internet, dort wird man fast immer und zudem schnell fündig. Die Power-Point-Präsentation und das Redemanuskript zog er gestern noch auf den letzten Drücker aus dem Netz. Beides passte inhaltlich und sprachlich haargenau zum gestellten Thema, mühsame wie lästige Bearbeitungen waren nach dem schnellen Austausch des Verfassernamens so zum Glück nicht nötig gewesen. Geschichten-Gerhard, wie er von allen genannt wird, hatte wie immer nichts gemerkt. Nach der Schule würde er erst einmal auf dem Sofa chillen und dann seinen Facebook-Auftritt aktualisieren. Mandy, welche ihn neulich unschön abwies, hat es nicht anders verdient. Die heimlich in der Umkleidekabine aufgenommenen Fotos von ihr in scharfer Unterwäsche würden wie eine Bombe einschlagen. Sie würde ihn nie wieder demütigen.

Material 2: Auszüge aus Rechtsquellen

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

- (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wesentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

§ 205 Strafantrag

- (1) In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 und der §§ 201a, 202, 203 und 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. [...]

Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG)

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. [...]

§ 23

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird. [...]

§ 33

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Material 3: Auszüge aus Rechtsquellen**Urheberrechtsgesetz (UrhG)****§ 1 Allgemeines**

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 Geschützte Werke

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 2. Werke der Musik;
 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen. [...]

§ 15 Allgemeines

- (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere
1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
 2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
 3. das Ausstellungsrecht (§ 18). [...]

§ 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

- (1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. [...]

§ 63 Quellenangabe

- (1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58, 59, 61 und 61c vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben.

§ 95a Schutz technischer Maßnahmen

- (1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.
- (2) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. [...]

§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

- (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar. [...]

§ 109 Strafantrag

In den Fällen der §§ 106 bis 108 und des § 108b wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Runderlass des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt „Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen“

vom 14.3.2005 (SVBl. LSA 2005, S. 117)

1.2.

Hausaufgaben sollen den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, unter Anwendung des erworbenen Wissens und der erlernten methodischen Fähigkeiten Lernvorgänge zunehmend selbstständig zu organisieren und dabei Arbeitstechniken und Arbeitsmittel selbstständig zu wählen und einzusetzen. Sie sollen dazu auch ermöglichen, selbstständig an der Lösung begrenzt neuer Problem- und Aufgabenstellungen zu arbeiten. [...]

2.8.

Die Erledigung der Hausaufgaben ist zu überprü-

fen. Die Ergebnisse sollen unter pädagogischen Aspekten Anerkennung finden und bei der Beurteilung des Lernverhaltens berücksichtigt werden. Die Lehrkraft soll gegebenenfalls durch schriftliche oder mündliche Bemerkungen bestätigen, berichtigen, Hinweise geben und Hilfen anbieten. Hausaufgaben können im Bereich der unterrichtsbegleitenden Bewertung benotet werden, wenn die zu Hause zu erbringenden Schülerleistungen in der Schule dargeboten werden, zum Gegenstand einer Leistungserhebung gemacht werden oder eindeutig individuell zurechenbar sind.

Runderlass des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt „Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II“

vom 26.6.2012 (SVBl. LSA 2012, S.103)

4 Formen der Leistungserhebung und ihre Bewertung

4.2 Weitere Formen

4.2.4 Hausaufgaben sind in der Regel nicht zu benoten. Sie können nur dann bewertet werden, wenn die zu Hause zu erbringenden Schülerleistungen in der Schule dargeboten werden oder eindeutig individuell zurechenbar sind. [...]

7. Besondere Bestimmungen zur Leistungsbewertung

7.3 Versäumnis, Verweigerung, Täuschung

7.3.3 Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung eines schriftlichen

Leistungsnachweises unerlaubter Hilfen, so ist dies eine Täuschung. Die Arbeit wird mit der Note 6 oder 0 Punkten bewertet. Ebenso kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verfahren werden bei:

- einem Täuschungsversuch,
- Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Bearbeitungszeit sowie
- bei Handlungen zu fremdem Vorteil.

Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.	<p>Die Schülerinnen und Schüler benennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Umgehen des Kopierschutzes, die Vervielfältigung eines Spielfilms und den Verkauf der Filmkopien ohne Genehmigung des Rechteinhabers, - die Nutzung eines Textes bzw. einer Power-Point-Präsentation ohne Genehmigung des Rechteinhabers und die unzulässige Ausweisung als eigenes Arbeitsergebnis, - das unbefugte Anfertigen von intimen Fotos und deren Veröffentlichung ohne Einwilligung der darauf Abgebildeten. 	I + II
2.	<p>Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass Jonas bei Umsetzung aller Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbefugt Bildaufnahmen in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum angefertigt hätte, - dadurch unbefugt in Mandys Privatsphäre eingedrungen wäre und ihren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt hätte, - diese Aufnahmen ohne ihr Wissen und Einverständnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hätte, - damit bestimmte Tatbestände im Sinne des Strafgesetzbuches (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) sowie des Kunsturheberrechtsgesetzes (Veröffentlichung von Fotos ohne Einwilligung der abgebildeten Person) erfüllt wären, die mit Strafandrohung verbunden sind. <p>Die Schülerinnen und Schüler führen aus, dass Mandy bei der Polizei Anzeige erstatten müsste, damit die Tat verfolgt werden kann. Sie machen Vorschläge zur Konfliktschlichtung, die vor der Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten gegeben wären.</p>	II
3.	<p>Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass Jonas</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein urheberrechtlich geschütztes Werk nicht ordnungsgemäß im Sinne eines Zitats nutzt, da dieses nicht in Auszügen mit ordnungsgemäßer Quellenangabe angeführt wird und als Gesamtwerk nicht Teil eines selbstständigen wissenschaftlichen Werkes mit dem Zweck der inhaltlichen Erläuterung ist, - dadurch mit der unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke eine Straftat begeht, welche mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann, - den Lehrer bewusst, d. h. vorsätzlich täuscht, indem er bei ihm den Irrtum auslöst, der Vortrag wäre das Ergebnis seiner eigenen Arbeit. <p>Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Vorschläge, welche sich auf Möglichkeiten des strafrechtlichen und schulrechtlichen Vorgehens des Lehrers beziehen, und begründen diese.</p>	II + III



	Erwartete Schülerleistung	AFB
4.	<p>Die Schülerinnen und Schüler fassen die Argumente von Jonas zusammen und stellen diesen aussagekräftige Argumente gegenüber. Sie begründen vor allem unter rechtlichen Gesichtspunkten, warum Urheberrechte geschützt werden sollten.</p> <p>Pro:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die kleine Zahl der illegalen Kopien wird die Filmindustrie wirtschaftlich nicht ernsthaft schädigen • die Preise für originale DVD oder Kinokarten sind viel zu hoch • die Schauspieler verdienen über ihre Gagen auch so genug • die illegalen DVD sind eine gute Werbung für die Filme • alle Jugendlichen haben einen Anspruch auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie Freiheit der Kunst <p>Contra:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Produktion eines Filmes ist zumeist teuer, sie muss zudem immer vorfinanziert werden • die Summe der illegalen Kopien führt teilweise zu großen finanziellen Einnahmeverlusten der Filmproduzenten • fehlende Einnahmen gefährden die Refinanzierung der Filme und auch nachfolgende Filmprojekte, damit generell Arbeitsplätze in der Filmindustrie • Filme stellen geistige Produkte dar, für die es Eigentums- und damit verbundene Verwertungsrechte gibt (Bezug: GG Art. 14, UrhG §§ 1, 2, 15) • das illegale Kopieren von Filmen stellt einen Verstoß gegen diese Rechte dar, welcher mit Strafe belegt ist (Bezug: UrhG §§ 53, 95a, 106) • das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Bezug: GG Art. 2) ist eingeschränkt, wenn die Rechte anderer beeinträchtigt werden (hier: Recht des Eigentums) • die Freiheit der Kunst (Bezug: GG Art. 5) bezieht sich auf den Schutz von Methoden, Inhalten und Tendenzen künstlerischer Tätigkeiten des Schaffungsprozesses und nicht auf die freie Nutzung künstlerischer Produkte 	II + III